Mag. Martina Glatz 1100 Wien, Herzgasse 78/33

Tel: +43 / 664 / 614 53 70

Mail: martina.isabel.glatz@gmail.com

An das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 5

per e-Mail: post.ivw3@noel.gv.at

An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

1014 Wien, Minoritenplatz 5

per e-Mail: ministerium@bmukk.gv.at

Wien, am 5. November 2012

AUFSICHTSPFLICHT IN DER MUSIKSCHULE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Voriges Schuljahr hat eine Musikschul-Aktion der Niederösterreichischen Versicherung einige heikle Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Aufsichtspflicht aufgeworfen, die viele Lehrkräfte stark beunruhigen. Der Lehrberuf ist schon im Allgemeinen mit einer großen Verantwortung verbunden. Im Musikschulbereich gibt es noch dazu besonders häufig fließende Übergänge und Grauzonen – nicht nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen, auch im Unterricht und vor allem in den vielfältigen Kooperationsprojekten von Musikschulen mit öffentlichen Schulen.

Daher habe ich mich bemüht, mich als Interessensvertreterin der NÖ Musikschullehrer eingehend mit dem Thema zu beschäftigen und sorgfältig zu recherchieren, jedoch zumindest in Niederösterreich leider keine musikschul-spezifischen rechtlichen Bestimmungen gefunden. Für öffentliche Schulen – und damit auch für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht – ist die Aufsichtspflicht im Schulunterrichtsgesetz geregelt. Die dortigen Regelungen sind auf den Musikschul-Alltag jedoch praktisch nicht anwendbar:

Schulunterrichtsgesetz § 51 Abs. 3

Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensteinteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hiebei hat er insbesondere auf die

körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Ge setzesnummer=10009600

In die Musikschule kommen die Schüler in der Regel pünktlich zu ihrem Unterricht und gehen im Anschluss daran direkt wieder heim. Zwischen den Unterrichtseinheiten gibt es meist keine Pausen, sodass Musikschullehrer normalerweise im Unterrichtsraum bleiben – nicht zuletzt, um den jeweils nächsten Musikschüler zu beaufsichtigen und natürlich zu unterrichten. Ein Beginn der Aufsichtspflicht 15 Minuten vor dem Unterricht ist somit in der Musikschule vor dem Unterrichtsbeginn des Lehrers sinnlos und für jeden einzelnen Schüler unmöglich, Pausen weder aus Sicht des Schülers (also zwischen Stunden desselben Schülers) noch aus Perspektive des Lehrers (also zwischen Stunden verschiedener Schüler) regelmäßig vorhanden, und eine Beaufsichtigung beim Verlassen der Schule aus diesem Grund ebensowenig durchführbar.

Auch bei Veranstaltungen – zumindest bei Klassenabenden und Konzerten, die im Musikschulbereich sicher die häufigste Veranstaltungsart ausmachen – ist eine Aufsichtspflicht von Musikschullehrkräften schwer umsetzbar. Denn nicht selten leiten diese solche Veranstaltungen alleine, kümmern sich hauptsächlich auf der Bühne um einen Auftretenden nach dem anderen und spielen bei einzelnen Stücken mitunter sogar mit, während sich die anderen Schüler oft außerhalb ihrer Sichtweite bestenfalls im Publikum aufhalten – üblicherweise jedoch ohnehin bei ihren Eltern, sodass die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Erstreckung der Aufsichtspflicht auf Schulveranstaltungen im Musikschulbereich zu hinterfragen wäre.

Vielmehr wäre es sinnvoll, die Aufsichtspflicht der Musikschullehrer auf die Zeit ihres tatsächlichen Kontakts mit den Schülern zu beschränken, und die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass sie ihre Verantwortung erst an der Tür zum Unterrichtsraum oder am Bühneneingang abgeben können, wo sich ein Ensemble beispielsweise ein Stück vor ihrem Auftritt zur Vorbereitung einfindet. Ich ersuche dringend um Evaluierung der vorhandenen und gegebenenfalls um Schaffung neuer, auf den Musikschul-Alltag vernünftig zugeschnittener, gesetzlicher Grundlagen sowie um Informationsunterlagen für die Eltern und um Empfehlungen an Schulerhalter und Lehrkräfte, und habe dafür im Anhang ein paar Fragen zu konkreten Situationen aus der Praxis zusammengestellt, um deren Beantwortung ich ersuche.

Mit freundlichen Grüßen, Martina Glatz

Vorsitzende des Musikschullehrer-Ausschusses der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

Ergeht in Kopie an:

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe Landesgruppe Niederösterreich

per e-Mail: niederoesterreich@gdg-kmsfb.at

Infonetzwerk NÖ Musikschullehrer/innen

www.noe-musikschulinfo.net

per e-Mail: noe-mslehrer@gmx.at